



öffentlich

**Betreff:**

Stellungnahme des Ortsbeirates Groß Glienicke zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 19 'Ehemaliger Schießplatz' (OT Groß Glienicke) der Landeshauptstadt Potsdam sowie zur Flächennutzungsplan-Änderung (17/17) 'Ehemaliger Schießplatz Groß Glienicke'

Erstellungsdatum 01.04.2020

Eingang 502: 16.03.2020

**Einreicher:** Regina Ryssel, Peter Kaminski

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
21.04.2020	Ortsbeirat Groß Glienicke		X

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Stellungnahme, gemäß Anlage, zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 19 „Ehemaliger Schießplatz“ (OT Groß Glienicke) der Landeshauptstadt Potsdam sowie zur Flächennutzungsplan-Änderung (17/17) „Ehemaliger Schießplatz Groß Glienicke“.

gez.  
Regina Ryssel, Peter Kaminski

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Im Amtsblatt Nr. 01 vom 23. Januar 2020 hat der Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung die oben genannte frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bekanntgemacht. Dazu erlauben wir uns als Mitglieder des Ortsbeirates Groß Glienicke Stellung zu nehmen.

## Anlage

Landeshauptstadt Potsdam,  
Der Oberbürgermeister,  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 19 „Ehemaliger Schießplatz“ (OT Groß Glienicke) der Landeshauptstadt Potsdam sowie zur Flächennutzungsplan-Änderung (17/17) „Ehemaliger Schießplatz Groß Glienicke“**

Sehr geehrte Frau Damrow,

im Amtsblatt Nr. 01 vom 23. Januar 2020 hat der Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung die oben genannte frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bekanntgemacht. Dazu erlauben wir uns als Mitglieder des Ortsbeirates Groß Glienicke Stellung zu nehmen.

1. Die frühzeitige Beteiligung verstößt gegen kommunalrechtliche Vorschriften. Nach § 22 Nummer 4 der Hauptsatzung stehen dem Ortsbeirat die Anhörungsrechte des § 46 Absatz 1 BbgKVerf zu. § 46 Absatz 1 Nummer 2 BbgKVerf schreibt vor, dass der Ortsbeirat vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans anzuhören ist. #

Obwohl sich der Bebauungsplan Nr. 19 ausschließlich auf den Ortsteil Groß Glienicke bezieht, ist eine Anhörung des Ortsbeirates nicht erfolgt. Auf Initiative des Ortsvorstehers hat es im Oktober 2018 und im Februar 2019 Beratungen mit betroffenen Vereinen gegeben. Hier ging es um die Abstimmung mit den Interessen der Vereine, die in dem Gebiet aktiv sind bzw. aktiv werden sollen.

Eine Anhörung des Ortsbeirates auf der Grundlage des danach erstellten Entwurfs ist jedoch nicht erfolgt. Sie wäre insbesondere deswegen geboten gewesen, weil sowohl die Ziele der Planung als auch der Geltungsbereich des Plangebietes gegenüber dem vor 25 Jahren gefassten Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Groß Glienicke erheblich geändert worden sind.

2. Da der Ortsbeirat vor der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung nicht zum Inhalt der ausgelegten Unterlagen gehört wurde, hat der Bereich Verbindliche Bauleitplanung auch gegen § 46 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf verstoßen, da der Ortsbeirat zu den auszulegenden Unterlagen keine Vorschläge unterbreiten und keine Anträge stellen konnte. Ferner liegt ein Verstoß gegen § 20 Absatz 3 BbgKVerf vor.
3. In der Bekanntmachung wird zwar darauf hingewiesen, dass „der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung“ gegeben wird. Es geht aus der Bekanntmachung jedoch nicht hervor, an wen die Öffentlichkeit ihre Stellungnahmen zum Planentwurf richten kann. Lediglich im Internetauftritt des Fachbereichs Stadtplanung und Stadterneuerung wird ausgeführt, dass Stellungnahmen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Namens des Bebauungsplans bzw. der Flächennutzungsplan-Änderung bis zum 17.03.2020 eingereicht werden können.

Da dieser Hinweis nur im Internetauftritt zu finden ist, werden alle Bürger, insbesondere Kinder und ältere Menschen, die nicht über einen Internetanschluss verfügen, mit ihren Stellungnahmen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ausgeschlossen.

4. Mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde ein Entwurf eines Bebauungsplans ausgelegt, zu dem weder der Ortsbeirat noch die Stadtverordnetenversammlung Stellung genommen oder Beschlüsse gefasst haben. Der Bekanntmachungstext weist ausdrücklich darauf hin, dass die Auslegung „vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung“ erfolgt. Ein Vorbehalt ist eine aufschiebende Bedingung. Der Vorbehalt führt dazu, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit unwirksam ist, weil bis zum Ende der Auslegung der Unterlagen keine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt ist.
5. Die rechtlichen Voraussetzungen des § 204 Abs. 3 BauGB für eine Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 der ehemaligen Gemeinde Groß Glienicke liegen nicht vor.
  - Die Gemeinde Groß Glienicke hat zwar am 26.10.1995 einen Aufstellungsbeschluss gefasst, jedoch im Anschluss kein Verfahren durchgeführt. Es haben weder eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB noch eine Beteiligung der Behörden nach §4 BauGB stattgefunden.
  - Eine Fortführung hätte ferner vorausgesetzt, dass das Bauleitverfahren unmittelbar nach der Eingemeindung der Gemeinde Groß Glienicke im Jahr 2003 von der Landeshauptstadt Potsdam aktiv durchgeführt wurde.
  - Seit dem Aufstellungsbeschluss, auf den sich der Bereich Verbindliche Bauleitplanung beruft, sind 25 Jahre vergangen und seit der Eingemeindung mehr als 16 Jahre.
  - Sowohl der geplante Geltungsbereich als auch die Ziele der Planung unterscheiden sich grundsätzlich vom Geltungsbereich und von den Zielen der Planung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.10.1995.
6. Da es sich nicht um eine Fortführung eines Verfahrens handelt, ist wegen der starken inhaltlichen Abweichungen vom Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Groß Glienicke vor der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden die Beteiligung des Ortsbeirates zu einem neuen Aufstellungsbeschluss und eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.
7. Der geplante Geltungsbereich ist um ca. 50 % größer als der Geltungsbereich nach dem Aufstellungsbeschluss vom 26.10.1995. In den vom Bereich Verbindliche Bauleitplanung vorgesehenen Geltungsbereich werden auch Teile der L20 sowie die östlich der L 20 liegenden Flurstücke 128, 121 und eine Teilfläche von Flurstück 60 Und Flurstück 48/3 der Flur 1, sowie die Flurstücke 4/3 und 5/1 der Flur 17 mit einbezogen.

Die Erstreckung des künftigen Geltungsbereichs auf Grundstücke östlich der L 20 wird in der Bekanntmachung damit begründet, dass so eine „Anbindung des Planstandortes an den Siedlungsbereich des Ortsteils Groß Glienicke gewährleistet werden soll.

8. Allerdings erstreckt sich der künftige Geltungsbereich nicht auf die bebauten Flurstücke 111,115 und 116, auf denen sich soziale Einrichtungen und Anlagen befinden, darunter der Kinderbauerhof. Dem Bereich Verbindliche Bauleitplanung ist bekannt, dass sich sowohl Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung als auch der Ortsbeirat Groß Glienicke mehrfach und wiederholt dafür ausgesprochen haben, diese Flurstücke in den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 19 einzubeziehen, um Planungssicherheit für die Nutzung dieser Flurstücke zu schaffen.
9. Die Tatsache, dass die Flurstücke 111, 115 und 116 der Flur 1 nach Vorstellung des Bereichs Verbindliche Bauleitplanung in Kenntnis der vorliegenden Anträge aus den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates Groß Glienicke nicht in der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans einbezogen werden sollen, legt den Schluss nahe, dass die Forderungen aus den Fraktionen und dem Ortsbeirat nach Einbeziehung dieser Flurstücke durch Schaffung vollendeter Tatsachen bewusst unterlaufen werden sollen. Das stellt eine Missachtung der Beschlusslage des Ortsbeirates Groß Glienicke dar.

10. Erhebliche Zweifel bestehen hinsichtlich der Eignung der westlich der L 20 neu in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen für die Ansiedlung eines Integrationskindergartens mit Kinderbauernhof. Die nach dem Entwurf dafür vorgesehene Fläche liegt ausweislich der Anlage 3 auf einer Altlastenverdachtsfläche. Bei dem geplanten Standort handelt es sich um den Emscher Brunnen, über den die gesamten Abwässer der Gemeinde Groß Glienicke entsorgt wurden. Es ist daher im Bauleitverfahren zu klären, wie diese Altlasten restlos beseitigt werden, ob ein restliches Gefahrenpotential nach Durchführung der Beseitigungsmaßnahmen verbleibt und wird die Kosten der Altlastenbeseitigung trägt.

Erforderlich ist daher ein neuer Aufstellungsbeschluss, zu dessen Inhalt der Ortsbeirat Groß Glienicke vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung anzuhören ist und zu dem erst nach dem Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung die Beteiligungen nach den §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt werden.



**Landeshauptstadt  
Potsdam**  
Der Oberbürgermeister

**Stadtverwaltung Potsdam**  
Büro der Stadtverordnetenvers.

02. JUNI 2020

Empf.:  
Sigrum:  
an:

Geschäftsbereich/FB: 4/46  
Bearbeiter: Frau Damrow Telefon: 2535

Einreicher OBR:	<u>Groß Glienicke</u>
Aus der	
Ortsbeiratssitzung am:	<u>19.05.2020</u>
Datum:	<u>27.05.2020</u>

**Sachstand / Realisierung**

Prüfauftrag  Beschluss - Drucksachen Nr.: 20/SVV/0393

Betreff: **Stellungnahme des Ortsbeirates Groß Glienicke zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 19 "Ehemaliger Schießplatz" sowie zur Flächennutzungsplan-Änderung (17/17)**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Stellungnahme des Ortsbeirates Groß Glienicke wird in die Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 19 "Ehemaliger Schießplatz" sowie zur Flächennutzungsplan-Änderung (17/17) einbezogen.

Zum Standort für den Kinderbauernhof befindet sich derzeit noch ein Antrag der Fraktion DIE LINKE im politischen Beratungsgang.

Fortsetzung siehe Rückseite

Beigeordnete/r